

RS Vwgh 1999/1/21 97/07/0213

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

80/01 Land- und forstwirtschaftliches Organisationsrecht

Norm

AgrBehG 1950 §7 Abs2;

AVG §71 Abs4;

AVG §72 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1998/03/19 96/07/0240 1

Stammrechtssatz

Gegen Bescheide, mit denen der Landesagrarsenat einen Wiedereinsetzungsantrag abweist, ist die Berufung an den Obersten Agrarsenat zulässig und zwar unabhängig davon, ob es sich bei dem Bescheid, mit dem das Verfahren abgeschlossen und hinsichtlich dessen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt wurde, um ein "abänderndes Erkenntnis" iSd § 7 Abs 2 AgrBehG 1951 handelt oder nicht (Hinweis B 10.7.1997, 97/07/0109).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997070213.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at